

Finanzielle Mittel für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen in AO-SF – Verfahren

In Elterngesprächen, die im Rahmen von AO-SF – Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung geführt werden, können herkunftsbedingt Verständigungsprobleme bestehen, die nur mit Unterstützung durch eine der jeweiligen Herkunftssprache mächtigen Person gelöst werden können.

Gelegentlich ist dies bisher auf dem „kleinen Dienstweg“ geschehen, indem eine Lehrkraft der eigenen Schule um Unterstützung gebeten wurde. Da der Bedarf an Dolmetscherleistungen jedoch hoch ist, werden weitere Fachkräfte benötigt. Zudem soll die Übersetzungsleistung rechtlich abgesichert werden.

Zur Beauftragung von qualifizierten Lehrkräften und weiteren Fachkräften stehen nun Gelder zur Verfügung.

Wer darf übersetzen?

- Lehrkräfte im Landesdienst (HSU-Lehrkräfte und Lehrkräfte mit einer anderen Herkunftssprache als Deutsch)
- Lehrkräfte aus Kommunalen Integrationszentren (KI) *
- professionell dolmetschende Fachkräfte (sofern keine Personen aus den o. g. Bereichen zur Verfügung stehen)

Was müssen dolmetschende Lehrkräfte beachten?

Verbeamtete Lehrkräfte müssen die Dolmetscherleistungen als Nebentätigkeit vom

Dienstherrn genehmigen lassen. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte müssen die Nebentätigkeit rechtzeitig ihrem Arbeitgeber anzeigen. Auf der Homepage der Bezirksregierung ist ein Antragsformular zur Anzeige bzw. Genehmigung von Nebentätigkeiten als Download bereitgestellt. Der Antrag / die Anzeige muss auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung geschickt werden.

Welche Bedingungen gelten für die Kostenübernahme?

Die Schule beantragt die Übersetzungsleistung bei der unteren Schulaufsicht bzw. direkt bei den zuständigen Kooperationspartnern (z. B. Kommunales Integrationszentrum; SprInt – Vermittlungsservice für Sprach- und Integrationsmittler). Dies ist je nach Region unterschiedlich geregelt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Übersetzungsleistungen in Gesprächen mit Eltern, die längstens vor 5 Jahren zugewandert sind, vergütet werden. Für die Beantragung muss der Beginn der Schulpflicht des Kindes in NRW angegeben werden.
- Die Gelder für die Dolmetschertätigkeit werden von der zuständigen Bezirksregierung verwaltet.
- Die Gelder stehen vorerst für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung. Eine Mittelbereitstellung ist auch für die Folgejahre geplant.

Sie haben Fragen? Wenden Sie sich an uns - wir unterstützen Sie gerne!

* Bei Lehrkräften, die in einem KI tätig sind, erfolgt die Übersetzungsleistung während der Dienstzeit, so dass ihre Tätigkeit über die gewährte Zulage abgegolten wird.